



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Einhausen

Bauleitplanung der Gemeinde Einhausen

Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet Einhausen Nord“, 3. Änderung hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3, Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen hat in ihrer Sitzung am 26.06.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet Einhausen Nord“ in Einhausen, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit der Begründung kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Einhausen, Abteilung 2.3 - Finanz- und Bauabteilung, im Rathaus, Marktplatz 5 in 64683 Einhausen, eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Finanz- und Bauabteilung sind:

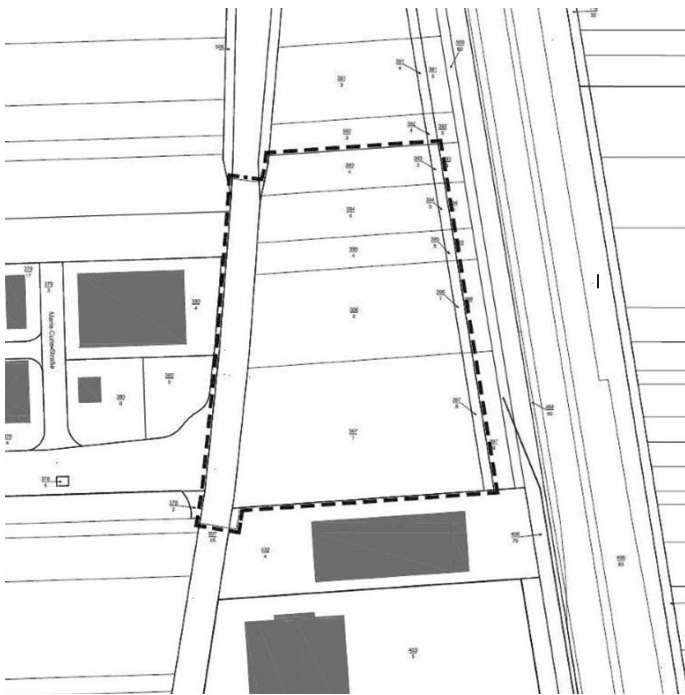
Montag: Von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: Von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch: Nur nach Vereinbarung
Donnerstag: Von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: Von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme kann auch im Internet auf der Website der Gemeinde Einhausen unter www.einhausen.de im Bereich „Planen & Bauen“ / „Bebauungspläne“ erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 betrifft die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Groß-Hausen, Flur 1, Nr. 393/4, 393/5, 394/4, 394/5, 395/4, 395/5, 396/6, 396/7, 397/7, 397/8 sowie 402/4 teilweise und 507/45 teilweise. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Abbildung: räumlicher Geltungsbereich zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Gewerbegebiet Einhausen Nord“ im Nordosten der Kerngemeinde Einhausen



Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Einhausen, den 30.06.2012

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen:
Philipp Bohrer, Bürgermeister